



## Satzung des TuS Wichlinghofen '77 e.V.



### § 1 Name, Sitz, Zweck

- (1) Der im Vereinsregister eingetragene Verein führt den Namen „TuS Wichlinghofen '77 e.V.“ und hat seinen Sitz in Dortmund Wichlinghofen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO 1977 (§§ 51-68 AO). Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe, der Bildung und Erziehung und der Kultur. Insbesondere zählen hierzu die Pflege und Förderung des Amateursports, z.B. durch regelmäßige Turn- und Sportveranstaltungen sowie andere Veranstaltungen, die für die Idee des Turn- und Sportvereins werben. Weiterhin die Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen im Jugendbereich, die Zusammenarbeit im Bereich Verein und Schule und die die Integration von Migranten. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bevorzugt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder erhalten außer eventuell eingezahlter eigener Kapitalanteile oder geleisteter Sachleistungen keine weiteren Vermögenswerte des Vereins.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile oder Sachleistungen übersteigt, an die Stadt Dortmund mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss.

### § 2 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann auf schriftlichen Antrag in den Verein aufgenommen werden.
- (2) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die in der Satzung festgelegten Zwecke und Aufgaben des Vereins unterstützen. Sie sind außerordentliche Mitglieder und besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht. Über die Aufnahme der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Schluss des Kalendervierteljahres erklären.
- (4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens Ist ein Mitglied unter dem Verein angegebener Anschrift nicht mehr erreichbar, so kann seine Mitgliedschaft vom Vorstand gestrichen werden.

### § 3 Beiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beträge, Umlagen und Beiträge in einzelnen Sportabteilungen verpflichtet. Die Beiträge sind kalendervierteljährlich im Voraus zu leisten.

### § 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie besteht aus den Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben (stimmberechtigte Mitglieder). Die Teilnahme der Fördermitglieder an der Mitgliederversammlung ist zulässig, jedoch besitzen Sie kein Stimm- und Wahlrecht. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Anschlag an der Vereinstafel in der Turnhalle in Wichlinghofen mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Außerdem soll die Einladung in einem Schreiben an die Mitglieder bekannt gemacht werden. Auf schriftlichen mit Angaben des Zweckes und der Gründe versehenen Antrags eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie nimmt den Geschäfts-, Kassen- und Prüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands mit Ausnahme des Jugendwarts. Sie wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer und setzt die Beiträge fest. Sie bewilligt den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan und beschließt über die Anträge der bei Einberufung bekannt gegebenen Tagesordnung.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln. Auf Antrag eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt.
- (4) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Anwesenheit von mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder. Sind zur Beschlussfassung über die Auflösung weniger als 30% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so kann die Auflösung auf einer als bald einzuberufenden neuen Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlossen werden.
- (5) Der Vorstand kann über die Einberufung der bekannt gegebenen Tagesordnung hinaus Anträge zur Beschlussfassung stellen, wenn drei Viertel der Anwesenden damit einverstanden sind. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden und dem Schriftwart unterschrieben. Bei Verhinderung des Schriftwartes wird von der Versammlung ein Schriftführer gewählt.

### § 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Oberturnwart, dem Kassenwart, dem Schriftwart und dem Jugendwart. Jedes Vorstandsmitglied vereinigt eine Stimme auf sich. In Verhinderung des Jugendwartes geht das Stimmrecht auf dessen Stellvertreter über. Willenserklärungen für den Verein müssen von zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben werden, und zwar von einem der Vorsitzenden und einem anderen Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit mindestens drei Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt, soweit bei der Wahl keine andere Amtszeit bestimmt wird. Die Wahlen werden regelmäßig jährlich in der Weise vorgenommen, dass in den Jahren mit geraden Zahlen (z.B. 1988) der stellvertretende Vorsitzende und der Oberturnwart gewählt werden, in den Jahren mit ungeraden Zahlen die anderen Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jugendwartes, der ausschließlich von der Jugendversammlung gewählt wird. Bis zur nächsten Wahl bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, dann bestimmt der Vereinsvorstand einen Stellvertreter.

### § 6 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 1 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins. Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstands. Er vereinigt eine Stimme auf sich. Bei dessen Verhinderung wird dieser durch seinen Stellvertreter mit der gleichen Maßgabe vertreten. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

### § 7 Andere Organe

- (1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die den verschiedenen Sportarten entsprechen. Die Abteilungsleiter nebst Stellvertreter vertreten das Interesse Ihrer Abteilungen und erfüllen die Ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben.
- (2) Zur Durchführung der einzelnen Sportveranstaltungen werden Übungsleiter vom Vorstand bestellt.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen die Haushalts- und Kassenführung des Vereins jährlich. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Kassenwartes.
- (4) Für die Wahrnehmung berechtigter Interessen und zur Erfüllung weiterer Aufgaben können vom Vorstand nach Bedarf Personen berufen werden.
- (5) Alle berufenen Personen und Mitglieder erfüllen ihre Aufgaben zum Wohle des Vereins und unterstützen sich mit Rat und Tat.